



Satzung über die Bildung, Zusammensetzung und die Aufgaben eines Kommunalen Seniorenbeirats (KSB) der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat am 01. Februar 2000 die Bildung eines KSB beschlossen. Auf Grund dieses Beschlusses verabschiedete die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am **07. November 2000** nachfolgende Satzung, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 8c und 51 Nr.6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2).

§ 1 **Rechtsstellung**

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Seniorinnen und Senioren der Stadt wird ein KSB gebildet.
- (2) Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Die Mitarbeit im KSB ist ehrenamtlich, Auslagenersätze und Fahrtkosten werden gewährt, dagegen werden keine Sitzungsgelder ausbezahlt.
- (4) Für die Mitglieder des KSB besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Hessen (gesetzlicher Unfallschutz) sowie beim Gemeindeversicherungsverband (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 2 **Aufgaben und Ziele des KSB**

- (1) Der KSB ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Er berät die Organe der Stadt in den Angelegenheiten, welche die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner speziell berühren.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) Stärkung des Rechts der älteren Menschen auf Selbstbestimmung und ihre Integration in die Gesellschaft;
 - b) Verbesserung der Lebensqualität im Alter;
 - c) Förderung des Erfahrungsaustauschs;
 - d) Öffentlichkeitsarbeit;
 - e) Zusammenarbeit mit politischen Gremien;
 - f) Mitwirkung bei der Gestaltung der Altenpolitik in der Stadt.
Hierzu gehören u.a.
 - die Einrichtung von sozialen Diensten und Angeboten;
 - die Planung, Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen und Programmen für ältere Menschen;



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

- Bau-, Wohnungs- und Verkehrsfragen, insbesondere bei der Konzeption von Altenwohnanlagen und altengerechten Wohnungen sowie Sicherheit im Verkehr und Wohnumfeld;

§ 3 Mitwirkungsrechte

- (1) Der KSB erhält vom Magistrat umfassende Informationen über geplante Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, soweit diese die Belange der älteren Menschen besonders berühren.
- (2) Der KSB wird zu den von den Gremien der Stadt zu beschließenden Vorhaben gehört, welche die Interessen älterer Menschen im besonderen Maße betreffen. Schriftliche Stellungnahmen des KSB werden den jeweiligen Beschlussvorlagen beigelegt.
- (3) Der KSB hat ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Magistrat in allen Angelegenheiten, die ältere Menschen in der Stadt betreffen. Soweit der Magistrat nicht selbst zuständig ist, um über die ihm vorgetragenen Vorschläge oder Anregungen zu entscheiden, leitet er sie an die jeweilige zuständige Stelle weiter und unterrichtet den Vorsitzenden des KSB hiervon.
- (4) Zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen und Erledigung besonderer Aufgaben kann der KSB Arbeitskreise bilden.

§ 4 Bildung und Mitglieder des KSB Urwahl - Briefwahl

- (1) Der KSB hat 7 Mitglieder. Er wird auf die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung von den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und mit erstem Wohnsitz gemeldet sind, in freier, allgemeiner, geheimer, und unmittelbarer Wahl aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Das Nähere regelt die Wahlordnung. Dies gilt auch für die Wahl und das Nachrücker von Ersatzpersonen.

§ 5 Sitzungen des KSB

- (1) Der KSB tritt zum ersten Mal binnen einem Monat nach Beginn der Amtszeit, im Übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch vier Mal im Jahr. Die Einladung zur ersten Sitzung nach der Wahl erfolgt durch den Bürgermeister oder einen von ihm bestellten Vertreter. Dieser leitet die erste Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

- (2) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des KSB sind vor den Sitzungen in dem durch die Hauptsatzung bestimmten Bekanntmachungsorgan öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Der KSB muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt. Im Übrigen kann jedes Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Vorsitzenden Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie sollen eine Begründung enthalten.
- (5) Mit Zustimmung von mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder kann die Tagesordnung geändert werden. Dies gilt nicht für Wahlen.
- (6) Die Sitzungen des KSB sind öffentlich. Bei Bedarf können sachkundige Bürger zu den Beratungen hinzugezogen werden. Der Bürgermeister oder von ihm beauftragte Vertreter können an den Sitzungen des KSB mit beratender Stimme teilnehmen.
- (7) Der KSB ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse des KSB werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Seniorenbeirats besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter sowie
 - mindestens 2 BeisitzernEinem der Beisitzer sollen die Aufgaben des Schriftführers übertragen werden.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die Beisitzer werden in der ersten Sitzung nach der Wahl aus der Mitte des KSB mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so gilt für die Wahl eines Nachfolgers Absatz 2 entsprechend.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des KSB. Er hat insbesondere
 - die Beschlüsse des KSB vorzubereiten und auszuführen;
 - die ihm nach der Geschäftsordnung obliegenden oder ihm vom KSB allgemein oder im Einzelfall zugewiesenen Aufgaben zu erledigen.
- (2) Der Vorstand tagt nach Bedarf in nichtöffentlicher Sitzung. Im Übrigen sind die für den KSB geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

§ 8 Geschäftsordnung

- (1) Der Magistrat wird die für die Erfüllung der Aufgaben des KSB erforderlichen, persönlichen und sächlichen Verwaltungsmittel – insbesondere geeignete Räume für Besprechungen und Veranstaltungen – zur Verfügung stellen.
- (2) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung sowie der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sinngemäß anzuwenden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.
- (2) Bei erstmaliger Bildung eines KSB ist das Verfahren zur Bildung des KSB innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Satzung einzuleiten.
- (3) Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende KSB bleibt bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Beirats im Amt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hirschhorn (Neckar) 8. November 2000

Ute Stenger
Bürgermeisterin

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 49 vom 08.12.2000.

Die Satzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) kann jederzeit zu den üblichen Sprechzeiten im Rathaus, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn (Neckar) eingesehen werden.



Wahlordnung für die Wahl eines Kommunalen Seniorenbeirats (KSB) der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Briefwahl

§ 1 Wahlleiter

Wahlleiter für die Wahl des KSB ist der Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

§ 2 Wahlvorstand

(1) Für die Durchführung der Briefwahl ist ein Wahlvorstand zu bestellen. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei bis fünf Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende wird vom Magistrat ernannt; die übrigen Mitglieder auf Vorschlag der Senioren vom Wahlleiter berufen.

§ 3 Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter setzt im Einvernehmen mit dem Magistrat den Wahltag fest. Er fordert spätestens am 90. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Veröffentlichung der Aufforderung richtet sich nach den Bestimmungen über die amtlichen Bekanntmachungen in der Stadt Hirschhorn (Neckar).

(2) Wahlvorschläge sind bis zum 60. Tag vor der Wahl beim Wahlleiter einzureichen.

(3) Jeder Wahlberechtigte kann wählbare Personen als Kandidaten vorschlagen. In jedem Wahlvorschlag können ein oder mehrere Bewerber benannt werden. Auf dem Wahlvorschlag müssen der Vor- und Zuname, das Geburtsdatum und die Anschrift des Bewerbers aufgeführt sein. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf wahlberechtigten Personen unterschrieben sein.

(4) Dem Wahlvorschlag ist eine Erklärung der Kandidaten beizufügen, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden und bereit sind, im Fall der Wahl das Mandat zu übernehmen.

(5) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen ist eine angemessene Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

§ 4 Zulassung

- (1) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlleiter am 50. Tag vor der Wahl. Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht wird oder den Anforderungen der Satzung oder der Wahlordnung widerspricht. Die Ablehnung eines Wahlvorschlags ist vor der Veröffentlichung der Kandidatenliste schriftlich unter Angabe von Gründen dem Erstunterzeichner des Wahlvorschlags mitzuteilen.
- (2) Gegen die ablehnende Entscheidung kann binnen drei Tagen der Wahlvorstand angerufen werden.
- (3) Der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 20. Tag vor der Wahl bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2.
- (4) Die Namen und Kandidaten der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter in alphabetischer Reihenfolge auf die Stimmzettel übertragen.

§ 5 Wahlverfahren

- (1) Der Wahlleiter übersendet spätestens am 20. Tag vor der Wahl jedem Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen.
- (2) Gewählt wird im Briefwahlverfahren. Die nach Abs. 1 übersandten Briefwahlunterlagen müssen bis zum Wahltag, 18.00 Uhr, beim Wahlvorstand für den KSB, Rathaus, Neckarsteinacher Straße 8-10, eingegangen sein. Verspätet eingegangene Stimmzettel nehmen an der Auszählung nicht teil.
- (3) Jeder Wahlberechtigte kann auf dem Stimmzettel nur so viele Kandidaten ankreuzen, als Mitglieder für den KSB zu wählen sind. Eine Stimmenhäufung auf einzelne Kandidaten (Kumulieren) ist unzulässig.

§ 6 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Die Stimmenauszählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des KSB Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidaten eine Nachrückerliste.
- (3) Nach Feststellung des Ergebnisses durch den Wahlleiter wird dieses im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Satz 2).



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

§ 7

Geltung der Bestimmungen des Kommunalwahlrechts

Soweit diese Wahlordnung keine abweichenden Regelungen enthält, sind für das Wahlverfahren die Bestimmungen des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hirschhorn (Neckar) 8. November 2000

Der Magistrat der Stadt
Hirschhorn (Neckar)

Ute Stenger
Bürgermeisterin

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 49 vom 08.12.2000.

Die Satzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) kann jederzeit zu den üblichen Sprechzeiten im Rathaus, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn (Neckar) eingesehen werden.